

Einladung

für die am Dienstag, 17.03.2020 um 14:30 Uhr stattfindende Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen im großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses.

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
2. Bestellung eines beratenden und eines stellvertretenden beratenden Mitglieds in den Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen (AJHSF)
3. Bestellung eines stellvertretenden stimmberechtigten Mitglieds in den Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen (AJHSF)
4. Bestellung eines stellvertretenden beratenden Mitglieds in den Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen (AJHSF)
5. Vollzug des Sozialgesetzbuches - Achtes Buch (SGB VIII), Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) und der Satzung für das Jugendamt Weiden i.d.OPf. (StadtjugendamtsS)
Anerkennung als Träger der freien Jugendpflege nach § 75 SGB VIII und Art. 33 AGSG
Antrag des Vereins „Das magische Projekt e. V.“ vom 03.09.2019
6. Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB), Vorstellung des Konzeptes und die konkrete Umsetzung in der Region
7. Bericht zur Vorgehensweise der Jugendhilfeplanung, Durchführung einer Sozialraumanalyse, Beschaffung Jugendhilfe Berichterstattung (JUBB), Einführung Kita-Online-Verfahren
8. Aktualisierung der Richtlinien für die Tagespflege nach dem SGB VIII
9. Antrag der CSU-Stadtratsfraktion auf Fortschreibung des Pflegebedarfsplanes der Stadt Weiden i.d.OPf.
10. Antrag der SPD-Stadtratsfraktion und der Stadtratsfraktion Bündnis 90, Die Grünen, zur Unterzeichnung der Potsdamer Erklärung der „Städte Sicherer Häfen“ und Solidarisierung der Stadt Weiden i.d.OPf. mit der Initiative „Seebrücke“
11. Einrichtung eines Seniorenbeirats: Vorberatung der zugehörigen Satzung
12. Fortschreibung Bedarfsplanung zur Kindertagesbetreuung

Vorlagebericht

an die Mitglieder des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen

Tagesordnungspunkt:1

Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung

Sachstandsbericht:

Mit dem Protokoll der Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen vom 21.11.2019 besteht Einverständnis

Beschlussvorschlag:

Mit dem Protokoll der Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen vom 21.11.2019 besteht Einverständnis

Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> beratend | <input checked="" type="checkbox"/> beschließend |
| <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich | <input type="checkbox"/> nichtöffentlich |

Vorlagebericht

an die Mitglieder des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen

Tagesordnungspunkt: 2

Bestellung eines beratenden und eines stellvertretenden beratenden Mitglieds in den Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen (AJHSF)

Sachstandsbericht:

Nach den rechtlichen Vorgaben des Art. 19 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze – AGSG und der §§ 3 und 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Weiden i.d.OPf. - StadtjugendamtsS ist zur Bestellung beratender Mitglieder im AJHSF und deren Stellvertretung eine Beschlussfassung durch den Stadtrat in offener Abstimmung erforderlich. Der Amtsleiter des Amtes für soziale Dienste/Beratung ist gem. § 3 Abs. 3 Spiegelstrich 7 StadtjugendamtsS als beratendes Mitglied in den AJHSF mit aufzunehmen.

Diese Stelle wurde im Herbst 2019 von Herrn ... übernommen. Insoweit ist eine entsprechende Bestellung vorzunehmen. Seitens des Dezernates für Familie und Soziales wird daher folgender Vorschlag unterbreitet:

1. Herr ..., Amtsleiter des Amtes für soziale Dienste/Beratung, Bestellung als beratendes Mitglied AJHSF
2. Frau ..., Abteilungsleiterin des allgemeineren Sozialdienstes (ASD) und stellv. Leiterin des Amtes für soziale Dienste/Beratung, Bestellung zum stellv. beratenden Mitglied AJHSF

Beschlussvorschlag:

Es wird empfohlen, dass der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. Herrn ... (beratendes Mitglied) und Frau ... (stellv. beratendes Mitglied) in den Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen als Vertreter des Amtes für soziale Dienste/Beratung bestellt.

Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen:

- | | |
|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> beratend | <input type="checkbox"/> beschließend |
| <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich | <input type="checkbox"/> nichtöffentlich |

Vorlagebericht

an die Mitglieder des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen

Tagesordnungspunkt:3

Bestellung eines stellvertretenden stimmberechtigten Mitglieds in den Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen (AJHSF)

Sachstandsbericht:

Mit Schreiben vom 05.11.2019 und 20.02.2020 teilte die Leiterin der gfi (Gesellschaft zur Förderung beruflicher und sozialer Integration) Weiden - Frau ... - mit, dass das bisherige stellvertretende stimmberechtigte Mitglied im AJHSF Frau ... diese Aufgabe nicht mehr wahrnehmen kann. Seitens der gfi Weiden wird daher folgende Nachbesetzung vorgeschlagen:

Frau ..., stellvertretende Leiterin der gfi Weiden und Schulleiterin der Fachschulen für Heilerziehungspflege/Heilerziehungspflegehilfe Weiden/Koordinatorin gfi-Projekte (Jugendämter) – wird zum stellvertretenden stimmberechtigten Mitglied des AJHSF bestellt.

Gem. den rechtlichen Vorgaben (Art. 17 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze - AGSG, § 3 Abs. 2 Nr. 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Weiden i.d.OPf. - JugendamtsS und § 4 Abs. 1 JugendamtsS ist zur Bestellung stellvertretender stimmberechtigter Mitglieder für den AJHSF eine Beschlussfassung durch den Stadtrat in offener Abstimmung erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Es wird empfohlen, dass der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. Frau ... als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied in den Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen als Vertreter der gfi Weiden bestellt.

Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen:

- | | |
|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> beratend | <input type="checkbox"/> beschließend |
| <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich | <input type="checkbox"/> nichtöffentlich |

Vorlagebericht

an die Mitglieder des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen

Tagesordnungspunkt:4

Bestellung eines stellvertretenden beratenden Mitglieds in den Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen (AJHSF)

Sachstandsbericht:

Mit Schreiben vom 06.02.2020 teilte der Regionssekretär der DGB-Region Oberpfalz - Herr ... - mit, dass das bisherige stellvertretende beratende Mitglied im AJHSF - Herr ... - diese Aufgabe nicht mehr wahrnehmen kann. Seitens des DGB, Region Oberpfalz, wird daher folgende Nachbesetzung vorgeschlagen:

Herr ... - Abteilungsleiter „Grenzüberschreitende Beziehungen“, DGB Bezirk Bayern – wird zum stellvertretenden stimmberechtigten Mitglied des AJHSF bestellt.

Herr ... ist Staatsbürger der Tschechischen Republik. Da er jedoch EU-Staatsbürger ist und darüber hinaus seinen Wohnsitz als auch seinen Arbeitsplatz in Weiden hat, steht einer Bestellung als stellvertretendes beratendes Mitglied im AJHSF gem. Art. 21 Abs. 2 Satz 2 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze - AGSG i. V. m. Art 21 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 AGSG, nichts entgegen.

Gem. den rechtlichen Vorgaben (Art. 17 AGSG, § 3 Abs. 3 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Weiden i.d.OPf. - JugendamtsS und § 4 Abs. 4 JugendamtsS) ist zur Bestellung stellvertretender beratender Mitglieder für den AJHSF eine Beschlussfassung durch den Stadtrat erforderlich.

.

Beschlussvorschlag:

Es wird empfohlen, dass der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. Herrn ... als stellvertretendes beratendes Mitglied in den Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen als Vertreter des DGB - Region Oberpfalz - bestellt.

Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen:

beratend beschließend

öffentlich nichtöffentlich

Vorlagebericht

an die Mitglieder des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen

Tagesordnungspunkt:5

Vollzug des Sozialgesetzbuches - Achten Buch (SGB VIII), Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) und der Satzung für das Jugendamt Weiden i.d.OPf. (StadtjugendamtsS)

Anerkennung als Träger der freien Jugendpflege nach § 75 SGB VIII und Art. 33 AGSG
Antrag des Vereins „Das magische Projekt e. V.“ vom 03.09.2019

Sachstandsbericht:

Mit Schreiben vom 03.09.2019 beantragte der Verein „Das magische Projekt e. V.“, vertreten durch die erste Vorsitzende, die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe. Den Antragsunterlagen wurde ein Freistellungsbescheid zur Körperschafts- und Gewerbesteuer des Finanzamtes Weiden i.d.OPf. vom 18.12.2017 beigelegt, der bestätigt, dass der Verein gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 51 ff Abgabenordnung (AO) verfolgt.

Der Verein „Das magische Projekt e. V.“ ist beim Amtsgericht Weiden – Registergericht – unter der Nummer VR Nr. 200273 im Vereinsregister eingetragen. In der Jahreshauptversammlung des Vereins am 27.03.2018 bestellten die Vereinsmitglieder die erste Vorsitzende, welche auch im Vereinsregister eingetragen und somit vollumfänglich Vertretungsberechtigt ist.

Die Voraussetzungen zur Anerkennung als Träger der freien Jugendpflege sind erfüllt.

Der Verein „Das magische Projekt e. V.“ ist seit seiner Gründung im Jahre 2011 auf dem Gebiet der Jugendhilfe gem. § 1 SGB VIII tätig. Insbesondere verfolgt der Verein das vorrangige Ziel, Heranwachsenden die Möglichkeit zu bieten ihre Ressourcen, Stärken und Fähigkeiten in Ihrer Lebensumwelt aufzufinden und zu nutzen. Dies geschieht über eine gemeinsame Freizeitgestaltung mit dem Schwerpunkt die eigenen Fähigkeiten zu erkennen, aber auch über Alltagsbegleitung und Mentoring. Das magische Projekt verfolgt als eingetragener Verein insgesamt gemeinnützige Ziele gem. dem Vereinszweck (§ 2 Abs 1 und § 3 der Satzung des Vereins „Das magische Projekt e. V.“). Mit Freistellungsbescheid vom 18.12.2017 wurde seitens des Finanzamtes Weiden, St. Nr. 255/107/60495, der Verein wegen dessen vorliegender Gemeinnützigkeit auf dem Gebiet der Förderung der Jugendhilfe von der Körperschafts- und Gewerbesteuer befreit. Ebenfalls ist festzustellen, dass der Verein aufgrund seines Engagements auf dem Gebiet der Jugendarbeit einen in seinem Umfeld nicht unwesentlichen Beitrag leistet. Insbesondere ist „Das magische Projekt“ als Kooperationspartner der Stadt Weiden i.d.OPf. bei der Umsetzung des seit 2015 laufenden ESF-Programms „Jugend stärken im Quartier“ beteiligt. Dabei leistet der Verein mit den methodischen Bausteinen der aufsuchenden Jugendsozialarbeit und der niederschweligen Beratung eine äußerst wertvolle Arbeit, gerade und im Besonderen bei der Zielgruppe der benachteiligten Jugendlichen i. S. d. § 13 SGB VIII. Auf das Referenzschreiben der Stadt Weiden i.d.OPf. – Stabsstelle 05 - vom 14.11.2019 wird Bezug genommen.

Die verfassungsmäßigen Ziele stehen dabei direkt oder indirekt im Fokus der geleisteten Arbeit.

Alleinig durch die Kooperation beim ESF-Programm „Jugend stärken im Quartier“ seit 2015, kann eine dreijährige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe gem. § 75 Abs. 2 SGB VIII bescheinigt werden.

Aufgrund der Angabe in den Antragsunterlagen, dass mitunter auch Jugendliche aus benachbarten Landkreisen betreut werden, wurden die Antragsunterlagen zuständigkeitshalber an die Regierung der Oberpfalz zur Verbescheidung weitergeleitet. Diese befragte mit Schreiben vom 02.01.2020 die Kreisjugendämter Amberg-Sulzbach, Neustadt an der Waldnaab, Schwandorf und Tirschenreuth, ob der Verein „Das magische Projekt e. V.“ als Kooperationspartner bekannt sei. Mit Schreiben vom 21.01.2020 verwies die Regierung der OPf. auf den Umstand, dass einzig die Stadt Weiden i.d.OPf. mit dem Träger zusammenarbeite und insoweit die Zuständigkeit für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe und die entsprechende Verbescheidung des Antrags bei der Stadt Weiden i.d.OPf. liege. Aufgrund der vorhandenen langen Bearbeitungszeit, der mehrfach erfolgte Nachfrage durch die Antragstellerin und der Erfüllung aller materiell rechtlichen Voraussetzungen nach § 75 SGB VIII und Art. 33 AGSG, erteilte das Dezernat 5 mit Bescheid vom 24.01.2020 die Erlaubnis unter dem Vorbehalt des Widerrufs der Anerkennung, da die Zustimmung gem. § 5 Abs. 4 Nr. 7 StadtjugendamtsS durch den Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen noch ausstehend war und frühestens in der ersten Sitzung 2020 erfolgen kann. Sollte demnach die Zustimmung durch den Ausschuss nicht erfolgen, ist ein Widerruf der Erlaubnis für die Zukunft jederzeit möglich.

Der Anerkennungsbescheid vom 24.01.2020 wurde vorsichtshalber im Ergänzungsbescheid vom 29.01.2020 mit folgendem Tenor ergänzt.

„Die Anerkennung als Träger der freien Jugendpflege ergeht vorbehaltlich der Zustimmung durch Beschluss des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen.“ Die Ergänzung wurde der Vereinsvorsitzenden am 29.01.2020 zugestellt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Verein „Das magische Projekt e. V.“ wird als Träger der freien Jugendpflege in Weiden i.d.OPf. anerkannt.
2. Durch diesen Beschluss sind neben den materiellrechtlichen - auch die formalrechtlichen Voraussetzungen für die beantragte Anerkennung erfüllt.
3. Der Bescheid für die Anerkennung als Träger der freien Jugendpflege der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 24.01.2020 entfaltet vollumfänglich seine Wirksamkeit.

Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen:

beratend beschließend

öffentlich nichtöffentlich

Anlagen:

Antrag

Kurzbeschreibung

Referenzschreiben der Stadt Weiden i.d.OPf. – Stabsstelle 05

Vorlagebericht

an die Mitglieder des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen

Tagesordnungspunkt:6

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB), Vorstellung des Konzeptes und die konkrete Umsetzung in der Region

Sachstandsbericht:

Nach § 32 des Sozialgesetzbuches – neuntes Buch - SGB IX, fördert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zur Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen eine von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängige ergänzende Beratung als niedrighschwelliges Angebot, das bereits im Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen zur Verfügung steht. Dieses Angebot besteht neben dem Anspruch auf Beratung durch die Rehabilitationsträger. Auch in Weiden wird den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern diese Beratung angeboten Die Vertreterin des EUTB ist seit dem vergangenen Jahr als beratendes Mitglied in den Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen bestellt und wird den Mitgliedern des AJHSF die für die Gesellschaft sehr wertvolle Arbeit anhand eines Vortrags vorstellen.

Beschlussvorschlag:

Der Sachstandsbericht und der Vortrag der EUTB dient zur Kenntnisnahme

Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen:

- | | |
|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> beratend | <input type="checkbox"/> beschließend |
| <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich | <input type="checkbox"/> nichtöffentlich |

Anlagen:

Vorlagebericht

an die Mitglieder des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen

Tagesordnungspunkt: 7

Bericht zur Vorgehensweise der Jugendhilfeplanung, Durchführung einer Sozialraumanalyse, Beschaffung Jugendhilfe Berichterstattung (JUBB), Einführung Kita-Online-Verfahren

Sachstandsbericht:

Nach § 80 Abs. 1 Sozialgesetzbuch, achtes Buch – SGB VIII – haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe – so auch die Stadt Weiden i.d.OPf. - im Rahmen ihrer Planungsverantwortung den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen, den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen. Dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann. Diese gesetzliche Aufgabe ist von der Jugendhilfeplanung auszuführen. Seit 21.01.2020 ist im Dezernat 5, Amt für soziale Strategien/Einrichtungen die Stelle der Jugendhilfeplanung mit einem Stellenanteil von 19,5 Wochenstunden besetzt. Nach einer ersten Sichtung der Aufgaben, kann nun über die weiteren Vorgehensweisen und erste Schritte der Jugendhilfeplanung berichtet werden.

1. Aufstellung einer Sozialraumanalyse

Durch die Fa. ISPLAN GmbH wurde im Auftrag des Stadtjugendamts im Jahre 2000 eine Sozialraumanalyse als Grundlage der Jugendhilfeplanung erstellt. Die in diesem Bericht enthaltenen Daten und Ausführungen sind nach 20 Jahren völlig veraltet und für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags nach § 80 SGB VIII gänzlich unbrauchbar. Zwischenzeitlich hat sich die Gesellschaft verändert. Bevölkerungsentwicklung, Flucht und Migration, Armut und veränderte Familienbilder haben Einfluss auf die Leistungsfähigkeit der Kinder- und Jugendhilfe und sind in der Sozialraumanalyse aus dem Jahre 2000 nicht enthalten. Um eine Basis für die zukünftige Jugendarbeit schaffen zu können, ist die Neuerstellung der Sozialraumanalyse unter mithilfe eines externen Anbieters unabdingbar. Nach ersten Recherchen bei der Arbeitsgemeinschaft Sozialplanung in Bayern mit Sitz in Augsburg, würde die Erstellung der Sozialraumanalyse für die Stadt Weiden i.d.OPf. bei ca. 30.000,00 € bis 40.000,00 € liegen. Dieses Institut würde dem Dezernat 5 zur Vorbereitung des Vergabeverfahrens ebenfalls beratend zur Seite stehen. Nach Rücksprache mit der Organisationsabteilung sind in der o. g. Finanzdimension mindestens ca. 3 Angebote von Fachinstituten einzuholen. Die Arbeitsgemeinschaft Sozialplanung in Bayern hat bereits für mehrere Städte und Landkreise in der Oberpfalz – so auch z. B. für den Landkreis Amberg – Sulzbach, die Stadt Amberg – die Sozialraumanalyse erstellt.

2. Einführung der Jugendhilfe Berichterstattung Bayern (JUBB)

Parallel zur Sozialraumanalyse empfiehlt sich die Einführung der Jugendhilfe Berichterstattung Bayern (JUBB). Das „JUBB Basic und JUBB Professional“ sind Berichtssysteme, welche neben Daten über Demografie und Sozialstrukturen auch Daten für jede Hilfeart und jeden Einzelfall erfassen. Durch diese Erhebungsmethode, die bayernweit von den Jugend-

ämtern angewandt wird, werden politische und fachliche Entscheidungsprozesse ermöglicht sowie eine darauf aufbauende Weiterentwicklung der Jugendhilfe. In der Oberpfalz nutzen bis auf die Stadt Weiden i.d.OPf. die Stadt-/Kreisjugendämter dieses EDV-Auswertungsprogramm. Unter Anderem können folgende Datenauswertungen vorgenommen werden:

- Demografische Entwicklung: Bevölkerungsstand, Altersaufbau,
- Daten der Hilfe zur Erziehung,
- Kostendarstellung,
- Entwicklung der Kosten im Vergleich zu den Vorjahren.

Die vom Sozialdezernat eingespeisten Daten werden über das Bayerische Landesjugendamt von einem externen Dienstleister ausgewertet und als Geschäftsbericht nebst tabellarischer Aufstellung zur Verfügung gestellt. Für die Nutzung eines solchen Systems entsteht ein Jahresbeitrag in Höhe von 999,00 € (83,25 €/Monat JuBB Basic und Professional). Die Weitergabe bzw. Einspeisung der Statistikdaten beim Bayerischen Landesjugendamt würde über das Dezernatscontrolling und über die Stelle der Jugendhilfeplanung erfolgen. Über die Amtsleitungen ist ein entsprechendes Daten-Qualität-Management (DQM) in den Fachprogrammen (OKJUS) vorzuhalten. JUBB gewährleistet ggf. zukünftig die Fortschreibung der Sozialraumanalyse ohne die kostenaufwendige Einschaltung eines Fachinstituts. Die Beschaffung von JUBB wird eingeleitet.

3. Einführung des Kita-Online-Anmeldeverfahrens „Kitaplatz-Bedarfsanmeldung“

Bisher muss die bei der Stadt Weiden i.d.OPf. vorhandene Warteliste für Kita-Betreuungsplätze mühsam händisch bereinigt werden. Hintergrund hierfür ist der Umstand, dass sich Kita-Platzsuchende vielfach bei mehreren Einrichtungen anmelden und somit die Warteliste verlängern, obwohl letztendlich nur ein einziger Platz beansprucht werden soll. Die längst überfällige Einführung des Kita-Online-Verfahrens ermöglicht eine entsprechende Bereinigung. Meldungen für eine Freiplatzsuche sind dann nur noch online und zentral über die Homepage der Stadt Weiden möglich, so dass Anmeldungen bei verschiedenen Kitas innerhalb des Stadtgebietes zu einer Anmeldung zusammengeführt werden. Dubletten (mehrfache Anmeldungen bei verschiedenen Kitas) werden somit vermieden.

Das Programm wird von der AKDB (Anstalt für kommunale Datenverarbeitung in Bayern) bereitgestellt und kostet einen jährlichen Beitrag von 4.440,00 € (370,00 €/Monat). Die Einführung ist mit einmalig 1.300,00 € zu veranschlagen. Das Programm erfüllt die Voraussetzungen für das Förderprogramm „Förderung der Bereitstellung von Online-Diensten im kommunalen Bereich (Förderrichtlinie digitales Rathaus – FöRdR)“. Im Paket von mehreren angebotenen Online-Diensten der Stadt Weiden i.d.OPf. ist eine Förderung von bis zu max. 20.000,00 € möglich, welche sich auf die Kosten der Einführung und die Lizenzbereitstellung für zwei Jahre erstrecken. Das Dezernat hat die Beschaffung bereits auf den Weg gebracht.

Zu der oben ausgeführten Vorgehensweise läuft z. Zt. die Prüfung, welche Vorteile die Einführung eines Familienstützpunktes bei der Stadt Weiden i.d.OPf. mit sich bringt. Über die Ergebnisse werden die Mitglieder in einer der nächsten Sitzungen des AJHSF informiert

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Erstellung einer Sozialraumanalyse zu beauftragen und eine entsprechendes Vergabeverfahren mittels der Beratung der Arbeitsgemeinschaft Sozialplanung in Bayern, Augsburg vorzubereiten, sowie die entsprechenden Geldmittel im Nachtragshaushalt der Stadt Weiden i.d.OPf. zu beantragen.
2. Im Übrigen dient der Vorlagebericht zur Kenntnisnahme

Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen:

beratend

beschließend

öffentlich

nichtöffentlich

Vorlagebericht

an die Mitglieder des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen

Tagesordnungspunkt 8:

Aktualisierung der Richtlinien für die Tagespflege nach dem SGB VIII

Sachstandsbericht:

Die aktuell anzuwendende Richtlinie besteht aus dem Jahre 2006. Diese Richtlinie ist äußerst knapp verfasst und entspricht nicht mehr der aktuellen gesetzlichen Lage. Seit dem Jahre 2006 hat sich die Wahrnehmung der Aufgabe „Kinderbetreuung“ in der Gesellschaft stark gewandelt. Neben den Kindertageseinrichtungen hat die Bedeutung der Tagespflege, insbesondere zur flexiblen Abdeckung von Betreuungszeiten stark zugenommen. Um diesem Umstand gerecht zu werden, müssen die bestehenden Richtlinien modernisiert und angepasst werden.

Um den Anforderungen vor Ort gerecht werden zu können und um interkommunale Wettbewerbe im Werben um Tagesmütter auszuschließen, wurde im Rahmen der Anpassung darauf geachtet, dass die Richtlinie weitestgehend den Empfehlungen des bayrischen Städtetages, sowie den Richtlinien der Nachbarkommunen entspricht. Derzeit bieten drei Tagesmütter in Weiden Kinderbetreuung an. Um weitere Tagesmütter wird derzeit geworben.

Beispielhaft werden folgende Verbesserungen aufgezeigt:

- Eine Förderung der Kindertagespflege ist bereits ab einer Buchungszeit von 5 Stunden pro Woche möglich. (Bis dato ist dies erst ab 10 Stunden möglich. Dies hat zur Folge, dass keine Förderung bei einer Randzeitenbetreuung erfolgt)
- Eine Fortzahlung bei Ausfallzeiten der Tagespflegepersonen wird bis zu 20 Tage pro Jahr gewährt. (Dies entspricht den Richtlinien der Nachbarkommune und wird ausdrücklich vom bay. Städtetag empfohlen)
- Eine Kurzzeitbuchung z.B. zur Ferienbetreuung wird ermöglicht. (Bis dato wird eine Kurzzeitbuchung erst ab 15 Tagen pro Jahr gefördert. Dies hat zur Folge, dass z.B. Schließtage von Kindergärten nicht durch Tagesmütter abgedeckt werden können)

Die Richtlinie entspricht den aktuellen Anforderungen und verbessert die Attraktivität dieser Aufgabe für interessierte Tagesmütter im Stadtgebiet. Dadurch soll dieses flexible und notwendige Instrument ausgebaut werden, um den Sorgeberechtigten die notwendige Flexibilität gewährleisten zu können. Zudem erfolgt durch die Modernisierung eine Vereinheitlichung der „Vorgaben“ in der Region, erzeugt Transparenz und gibt den Tagesmüttern Handlungssicherheit.

Beschlussvorschlag:

1. Die Einführung der aktualisierten Richtlinie der Stadt Weiden i.d.OPf. für die Tagespflege nach dem SGB VIII gem. dem beiliegenden Entwurf wird zum 01.04.2020 beschlossen.
2. Die bisherige Richtlinie für die Tagespflege nach dem SGB VIII verliert ihre Gültigkeit.

Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen:

beratend beschließend

öffentlich nichtöffentlich

Anlagen:

Richtlinien der Tagespflege nach dem SGB VIII

Vorlagebericht

an die Mitglieder des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen

Tagesordnungspunkt:9

Antrag der CSU-Stadtratsfraktion auf Fortschreibung des Pflegebedarfsplanes der Stadt Weiden i.d.OPf.

Sachstandsbericht:

Mit Schreiben vom 12.02.2020 (Eingang im Dezernat 5 am 17.02.2020) beantragte die CSU-Stadtratsfraktion für die am 09.03.2020 stattfindende Stadtratssitzung, dass die Verwaltung bis zum Sitzungstermin die Fortschreibung der Pflegebedarfsplanung durchführe und die aktualisierte Version dem Stadtrat vorstelle. Als Antragsbegründung wurde angeführt, dass die seit 2015 existierende Pflegebedarfsplanung nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten und Entwicklungen entspreche und insoweit dringend überarbeitet werden müsse. Mit Schreiben des Herrn Oberbürgermeister Seggewiß vom 14.02.2020 wurde die Behandlung des Antrages vom Stadtrat zuständigkeitshalber in den Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen verlegt.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage ist folgendes mitzuteilen:

Die Rechtsgrundlage für die Aufstellung eines sog. Pflegebedarfsplan findet sich im Art. 69 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze – AGSG – wonach die zuständigen Aufgabenträger nach Art 71 (ambulante Einrichtungen), Art 72 (Teilstationäre Einrichtungen sowie Einrichtungen der Kurzzeitpflege) und Art 73 (Vollstationäre Einrichtungen) im Benehmen mit den Gemeinden, den örtlichen und regionalen Arbeitsgemeinschaften der Pflegekassen, den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe und den Trägern der Pflegeeinrichtungen den erforderlichen längerfristigen Bedarf an Pflegeeinrichtungen feststellen. Die Bedarfsermittlung ist Bestandteil eines integrativen, regionalen seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes, das nach dem Grundsatz ‚ambulant vor stationär‘ die Lebenswelt älterer Menschen mit den notwendigen Versorgungsstrukturen sowie neue Wohn- und Pflegeformen für ältere und pflegebedürftige Menschen im ambulanten Bereich umfasst (Art. 69 Abs. 2 AGSG).

Im Rahmen der Erstellung des seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes für die Stadt Weiden i.d.OPf., wurde im Jahre 2015 unter dem Handlungsfeld Betreuung und Pflege auch die Pflege und Pflegebedarfsplanung von der Arbeitsgemeinschaft Sozialplanung in Bayern (Arbeitsgruppe für Sozialplanung und Altersforschung) mit Sitz in München aufgestellt. In seiner Sitzung vom 28.09.2015 genehmigte der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. das Seniorenpolitische Gesamtkonzept einschließlich Pflege- und Pflegebedarfsplanung. Zwar wurde das Seniorenpolitische Gesamtkonzept durch die ins Leben gerufene Arbeitsgemeinschaft weiterentwickelt, der Pflegebedarfsplan wurde jedoch nicht fortgeschrieben. Nach Auskunft des Instituts Arbeitsgemeinschaft Sozialplanung in Bayern wird empfohlen, die Pflegebedarfsplanung turnusmäßig frühestens nach ca. 5 Jahren fortzuschreiben und zu aktualisieren. Der finanzielle Aufwand für eine derartige Fortschreibung liegt bei geschätzt 15.000,00 Euro.

Nach Auskunft des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, Referat 45 – Pflegerische Versorgungsstrukturen, Wohnen im Alter, Pflegeforschung – ist z. Zt. eine gesamt-bayerische Pflegebedarfsplanung in Arbeit, die im Sommer 2020 veröffentlicht wird und als Grundlage für weitere Planungen im Bereich der kommunalen Pflegeeinrichtungen

genutzt werden kann. Erwähnenswert ist der Umstand, dass der Pflegebedarf heruntergebrochen auf die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte aufgezeigt wird, wobei die Kommunalverwaltungen als Ergebnis Empfehlungen zur Ausrichtung ihrer zukünftigen Pflegebedarfsplanungen erhalten. Die vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erstellte Pflegebedarfsplanung ist für die kreisfreien Städte und Landkreise unentgeltlich. Insoweit sollte vor Beauftragung eines Instituts zur Fortschreibung der Pflegebedarfsplanung und einer damit verbundenen finanziellen Belastung für die Stadt Weiden i.d.OPf. die Veröffentlichung der durch das StMGP beauftragten Studie abgewartet werden.

Beschlussvorschlag:

1. Die Ausführungen dienen zur Kenntnisnahme,
2. Dem Antrag ist durch den Bericht entsprochen.
3. Nach Auswertung der Pflegebedarfsplanung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege werden dem AJHSF Vorschläge zur weiteren Vorgehensweise unterbreitet.

Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> beratend | <input checked="" type="checkbox"/> beschließend |
| <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich | <input type="checkbox"/> nichtöffentlich |

Vorlagebericht

an die Mitglieder des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen

Tagesordnungspunkt: 10

Antrag der SPD-Stadtratsfraktion und der Stadtratsfraktion Bündnis 90, Die Grünen, zur Unterzeichnung der Potsdamer Erklärung der „Städte Sicherer Häfen“ und Solidarisierung der Stadt Weiden i.d.OPf. mit der Initiative „Seebrücke“

Sachstandsbericht:

Mit Schreiben der Stadtratsfraktionen der SPD/Bündnis 90, Die Grünen, vom 12.02.2020 wurde beantragt, dass die Stadt Weiden i.d.OPf. die Potsdamer Erklärung unterzeichnet und sich mit den Zielen der Initiative „Seebrücke“ solidarisch erklärt. Hintergrund für den Antrag seien die Berichte über die unmenschlichen Zustände in den hoffnungslos überfüllten Flüchtlingslagern auf den griechischen Inseln. Vor allem das Schicksal der Kinder und Jugendlichen dürfe auch die Stadt Weiden i.d.OPf. nicht unberührt lassen. Herr Oberbürgermeister Seggewiß habe selbst öffentlich Betroffenheit gezeigt und eine Aufnahmebereitschaft der Stadt Weiden i.d.OPf. signalisiert. Insoweit solle die Stadt Weiden i.d.OPf. offiziell ihre Bereitschaft darlegen und eine gewisse Anzahl von unbegleiteten Minderjährigen (UM) aufnehmen. Mit Schreiben des Herrn Oberbürgermeister Seggewiß vom 14.02.2020 wurde die Behandlung des Antrages dem Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen zugewiesen. Da der Antrag die Zuständigkeitsbereiche der Dezernate 3 und 5 berührt, wurde der Sachstandsbericht gemeinsam erstellt. Alle im zweiten Teil genannten Ausführungen entstammen dabei dem Rechtsdezernat. Die erstgenannten Darlegungen entspringen dem Dezernat 5, Familie und Soziales, wobei nur die Gruppe der UM – wie im Antrag der Stadtratsfraktionen vorgetragen – betrachtet wird.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage kann das Dezernat 5 folgende Einschätzung mitteilen:

1. Amt für soziale Dienste/Beratung Amt 51

Durch die Aufnahme von zusätzlichen UM steigert sich

- aufgrund der vorhandenen Sprachbarrieren,
- wegen der notwendigen behutsamen Herangehensweise hinsichtlich der unterschiedlichen Kulturen (differentes Wertesystem),
- wegen der Bestellung eines Vormunds,
- der Altersfeststellung

und die Vorstellung des UM bei der Gesundheitsfürsorge usw.

deutlich der Aufwand für die Mitarbeiter/Innen des allgemeinen Sozialdienstes (ASD).

Dieser Aufwand ist mit dem vorhandenen Personal nicht leistbar. Es existiert zwar kein fest definierter Personalschlüssel im ASD, dennoch wird auch überörtlich eine verantwortliche Fallspanne von Hilfen zur Erziehung von ca. 30 bis 35 Fällen je 1,0 VZÄ (Vollzeitäquivalente – Vollzeitbeschäftigte/r) empfohlen (Empfehlung Bayerisches Landesjugendamt). Je nach Anzahl der aufzunehmenden UM ist im Bereich des **ASD** eine Aufstockung von mindestens einer VZÄ nötig. Hierfür würden der Stadt Weiden i.d.OPf. **Personalmehrkosten einschl. Sachkosten i. H. v. 92.000,00 €/VZÄ/Jahr** entstehen. Ebenfalls müsste dazu noch eine **Personalmehrung** im Bereich **Wirtschaftliche Hilfe** installiert werden (**ca. 75.000,00 €/Jahr**).

In den Jahren 2015/16 wurden explizit für die UM neue Einrichtungen in und um Weiden geschaffen. Seit 2017 wurden diese wegen mangelnder Auslastung sukzessive geschlossen. Die Unterbringung von unregelmäßig und in geringer Anzahl aufgegriffener UM erfolgt in klassischen stationären Einrichtungen. Sollte innerhalb kürzester Zeit eine größere Anzahl UM aufgenommen werden müssen, würde dies die aktuellen Einrichtungskapazitäten massiv übersteigen. Eine teure stationäre Unterbringung wäre insoweit für alle UM unausweichlich (Kosten hierfür siehe unten).

2. Amt für wirtschaftliche Hilfen/Leistung Amt 51

Die Unterbringung von UM ist sehr stark altersabhängig. Insbesondere Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 17 Jahren sind grundsätzlich und vorrangig stationär unterzubringen. Ebenfalls sind **alle** neu angekommenen UM zur Abklärung der weiteren Vorgehensweise zunächst stationär unterzubringen. Die Kosten für eine stationäre Unterbringung beginnen bei etwa **5.000,00 € pro Monat für einen UM**. Je aufwendiger die Heimunterbringung ist (je nach dahinterstehender Betreuung der Person) können die Kosten **bis zu 15.000 € pro Monat und UM** steigen. Bei einer angenommenen Aufnahme von z. B. 50 UM würde dies einen Kostenaufwand einschl. Personal/Sachkosten i. H. v. ca. 3,2 Mio €/Jahr bedeuten.

Ältere UM bzw. ehemalige UM, die bereits die Volljährigkeit erreicht haben, können ggf. in Wohngruppen untergebracht werden. Bei volljährigen ehemaligen UM, die bereits im gewissen Maße schulisch oder arbeitsbedingt integriert sind und insoweit an der Schwelle zur Selbständigkeit stehen, empfiehlt sich die Unterbringung in städt. Wohnungen mit ambulanter Betreuung. Hierfür fallen pro Monat Kosten für die Miete (ca. 950,00 €/Monat bei 4 Personen, 1.300,00 € Betriebskosten/Jahr) und die Betreuungskosten für die ambulante Betreuung (50,00 € pro Fachleistungsstunde an). Bei einer wöchentlichen Präsenzzeit von ca. 4 h bedeutete dies ca. einen monatlichen Kostenaufwand von 800,00 € bis 1.000,00 €/Monat. Diese Art der Unterbringung kostet somit ca. **450,00 € bis 500,00 € pro Person/Monat und UM**. Hinzu kommen womöglich noch Kosten für die Erstausrüstung, die außerhalb der Hilfe zum Lebensunterhalt liegen (Möbel, Gegenstände des täglichen Bedarfs usw.).

Dabei sind anfallende Kosten für die Krankenhilfe und sonstige Leistungen zum Lebensunterhalt, Vormundschaft usw. nicht abschließend bezifferbar. Bei den o. g. Kosten handelt es sich nur um eine Betrachtung der Unterbringung nebst Betreuungskosten und Verwaltungspersonalkosten. Die tatsächlichen Gesamtkosten liegen über diesen o. g. Kostenansätzen. **Eine gute und vollumfängliche Betreuung bedingt zwar eine Kostensteigerung im Bereich der Sozial-/Personalausgaben, ist aber Garant für eine positive Entwicklung im gesellschaftlichen und schulisch-/arbeitsintegrativen Bereich.**

Abschließende Anmerkung: I. d. R. übernimmt der Bezirk Oberpfalz die Kosten für jeden UM, welcher der Stadt Weiden i.d.OPf. zugewiesen wurde. Allerdings müsste abgeklärt werden, ob der Bezirk auch noch erstatten würde, wenn die Stadt Weiden i.d.OPf. freiwillig Personen aufnimmt, ohne durch die Verteilquote dazu gezwungen zu sein. Es könnte also durchaus sein, dass die Stadt Weiden i.d.OPf. dann diese Kosten zu 100 Prozent selbst tragen muss.

Sachstandsbericht Dezernat 3:

Stellungnahme zum gemeinsamen Antrag der GRÜNEN und der SPD wegen Unterzeichnung der sog. Potsdamer Erklärung der „Städte Sicherer Häfen“ und Solidarisierung mit der Initiative „Seebrücke – schafft sichere Häfen“ vom 12.02.20

Aus Sicht von Amt 32 ist zum o.g. Antrag wie folgt auszuführen:

1. Antrag und Begründung sind nicht kohärent

Zur Begründung wird ausdrücklich auf die „unmenschlichen Zustände und die hoffnungslose Überfüllung der Flüchtlingslager auf den griechischen Inseln“ verwiesen. Man wolle eine gewisse Anzahl unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge zusätzlich über das staatlich zugewiesene Kontingent hinaus freiwillig aufnehmen.

Die o.g. Potsdamer Erklärung, deren Unterzeichnung gefordert wird, beinhaltet jedoch eine gänzlich andere Zielrichtung. Hierin geht es in Folge der letztjährigen Weigerung Italiens, private Seenotrettungsschiffe mit Flüchtlingen anlanden zu lassen, ausschließlich um die zusätzliche Aufnahme von aus Seenot im Mittelmeer geretteten Menschen, nicht um unbegleitete minderjährige Flüchtlinge aus griechischen Lagern.

2. Fehlende Verbandskompetenz der Stadt

Mit vorliegendem Antrag soll die Bundesregierung zur Schaffung neuer rechtlicher Grundlagen bewegt werden, damit ein weiterer Verteilungsschlüssel für die freiwillige Aufnahme in den Unterzeichnerkommunen geschaffen wird. Die Ausübung politischen Drucks auf die Bundesregierung in deren Angelegenheiten ist aber nicht Aufgabe des Stadtrates und entzieht sich seiner Kompetenz. Es handelt sich weder um eine eigene Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft, noch um eine solche im übertragenen Wirkungskreis. Ausländer- und asylrechtliche Fragen sind Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung zwischen Bund und Ländern (Art. 74 Abs. 1 Nrn. 4 und 6 GG). Durch das Fehlen eines ortsspezifischen Bezuges würde sich die Stadt in innen- und außenpolitische, überörtliche Belange einmischen. Der Stadt fehlt die Befassungskompetenz. Ihr steht als juristischer Person des öffentlichen Rechts auch weder das Grundrecht auf Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) noch ein Petitionsrecht (Art. 17 GG) zu.

Zur Durchsetzung politischer Interessen sind in erster Linie die politischen Parteien selbst sowie die Verbände (z.B. Deutscher Städtetag) berufen. Nachdem andere Städte die in Frage stehende Erklärung bereits unterschrieben haben und sofern ein gewisser (unspezifischer) Ortsbezug darin gesehen werden kann, dass lediglich im Falle einer Rechtsänderung eine vorsorgliche Aufnahmebereitschaft für weitere Flüchtlinge signalisiert wird, erscheint eine Befassung noch vertretbar.

3. Kosten

Für die ausländer- und asylrechtliche Betreuung von Flüchtlingen fallen in Amt 32 Kosten für Personal und Arbeitsplatzgemeinkosten an. Infolge der seit 2015 eingetretenen Zuwanderungswelle mussten so bereits 3 zusätzliche Vollzeitstellen in der Ausländerbehörde geschaffen werden. Die Erfahrung zeigt, dass insbesondere der Personenkreis der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge wegen fast immer fehlender Identität und fehlendem Halt in der Familie besonders viele Ressourcen bindet. Künftige Personalmehrkosten hängen somit von Art und Anzahl der zusätzlich aufzunehmenden Flüchtlinge ab. Ein unmittelbarer Kostenausgleich existiert im übertragenen Wirkungskreis nicht, hier ist die Stadt auf die allgemeinen Zuweisungen der Landesregierung nach den Regeln des Finanzausgleichs angewiesen.

Die Stadtbau GmbH weist zusätzlich darauf hin, dass sich die ohnehin angespannte Wohnungssituation in Weiden i.d.OPf. mit dem künftigen Rückbau der z.Zt. für Flüchtlinge an die Stadt vermieteten Wohnungen noch verschärfen wird. Der Wohnungsmarkt für bezahlbaren Wohnraum ist weitgehend leergefegt, es bestehen nach Ausschöpfung aller Kontingente Wartelisten.

4. Fazit

Die einem Resolutionserlass gleichkommende Unterzeichnung der sog. „Potsdamer Erklärung“ sollte aus den oben genannten Gründen unterbleiben. Ersatzweise sollte der Oberbürgermeister vom Stadtrat aufgefordert werden, dem Bayerischen Städtetag und/oder im Deutschen Städtetag die gewünschten politischen Ziele vorzutragen.

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister der Stadt Weiden i.d.OPf. wird im Rahmen seiner politischen Möglichkeiten darauf hinwirken, dass die vorhandenen humanitären Missstände in den Flüchtlingslagern u. a. auf den griechischen Inseln, insbesondere für die dort betroffenen Kinder und Jugendlichen, den politischen Vertretern und Entscheidungsträgern der Europa-, Bundes- und Landespolitik bekannt sind. Eine umgehende Beseitigung dieser Missstände ist dringend einzufordern.

Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen:

beratend beschließend

öffentlich nichtöffentlich

Anlagen:

Potsdamer Erklärung der „Städte Sicherer Häfen“

Vorlagebericht

an die Mitglieder des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen

Tagesordnungspunkt 11:

Einrichtung eines Seniorenbeirats: Vorberatung der zugehörigen Satzung

Sachstandsbericht:

Am 13.05.2019 hat der Stadtrat beschlossen, einen Seniorenbeirat zu gründen. Die vorliegende Satzung wurde unter Beteiligung des Arbeitskreises „Seniorenpolitisches Gesamtkonzepts“ erarbeitet. Auf Basis des Satzungsentwurfs soll somit den Vertreterinnen und Vertretern der Seniorinnen und Senioren eine zielgerichtete Einflussnahme für seniorenpolitische Angelegenheiten ermöglicht werden.

Beschlussvorschlag:

Dem Stadtrat wird empfohlen, dem vorliegenden Satzungsentwurf zur Gründung eines Seniorenbeirats zuzustimmen.

Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> beratend | <input checked="" type="checkbox"/> beschließend |
| <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich | <input type="checkbox"/> nichtöffentlich |

Anlagen:

Satzung für den Seniorenbeirat

Vorlagebericht

an die Mitglieder des Ausschusses für Jugendhilfe und soziale Fragen

Tagesordnungspunkt 12:

Fortschreibung Bedarfsplanung zur Kindertagesbetreuung

Sachstandsbericht:

Kinderkrippen und Kindergärten:

Die Bedarfsplanung der Kindertagesbetreuung wird auf Grundlage der aktualisierten Daten zum Jahreswechsel 2019/2020 vorgestellt.

Ebenso wird der aktuelle Ausbaustand der bereits genehmigten Einrichtungen erläutert.

Im Vergleich zur Bedarfsplanung des Vorjahres gab es eine rechtliche Änderung dahingehend, dass Kinder, die in den Monaten Juli bis September das sechste Lebensjahr abschließen, ein weiteres Jahr auf Wunsch der Eltern im Kindergarten bleiben können. Dies und weitere Faktoren, wie beispielsweise der Anstieg der Anzahl der Kinder sowie Integrativkinder führen dazu, dass sprunghaft der Platzbedarf anstieg. Um diesen Bedarf auffangen zu können, müssen zwei weitere Gruppen geschaffen werden.

Eine detaillierte Vorstellung der Bedarfsplanung erfolgt im Rahmen der Sitzung.

Beschlussvorschlag:

Der Bedarf von zwei weiteren Kindergartengruppen wird anerkannt

Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen:

beratend

beschließend

öffentlich

nichtöffentlich